

**Antrag auf Anerkennung einer****ausländischen Ehescheidung?:**

siehe Anmerkungen zu Nr.

Der Antrag muss nicht durch den Standesbeamten gestellt werden. Er kann dem Oberlandesgericht auch unmittelbar zugesandt werden. Es empfiehlt sich jedoch wegen der beizufügenden Dokumente die Beratung durch den Standesbeamten in Anspruch zu nehmen.

**1 Standesamt**

Datum

Telefon

**Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG**

<b>2</b>	Antragsteller: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person
<b>3</b>	Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.
<b>4</b>	Ehemann, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
<b>4</b>	Ehefrau, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen
	Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az., Datum der Rechtskraft/andere Grundlage

Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
<b>5</b>	1	Staatsangehörigkeit und wie erworben <sup>1</sup> Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention,  a) im Zeitpunkt der Eheschließung  b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung  c) im gegenwärtigen Zeitpunkt	
<b>6</b>	2	Geburtstag und -ort	
<b>7</b>	3	Jetziger Name (Vor- und Familienname)	
<b>8</b>	4	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist) <sup>2</sup> a) Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postanschrift, ggf. mit Telefonnummer)	

z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

1

Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei, sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

2

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 Fam-RÄndG.

Bestell-Nr. 16/101 ("Komplett" 48)

Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main, Berlin

16/101

		Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
4	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens		
	c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung		
5	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
6	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
7	Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
8	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung).  Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z. B. Belgien, Italien, Niederlande), ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen. Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten: Wurde die Ehe einverständlich vor dem Standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen?		
9	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben		

9

10

11	<p>10 a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert?</p> <p>b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z. B. durch Zustellung der Klageschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben, s. o.)</p>	
	<p>11 Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?</p>	
	<p>12 Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden? Ggf. wann und bei welcher Stelle?</p>	
12	<p>13 Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)</p>	
	<p>14 Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?</p>	

13	<p>15 a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzuzeigen, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung)</p> <p style="text-align: right;">       Monatliches Netto-Einkommen: _____        DM     </p> <p style="text-align: right;">       Vermögenswerte: _____        DM     </p> <p>b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z. B. gegenüber ihren Kindern)</p> <p style="text-align: right;">Unterhaltsberechtigte Person(en): _____</p>
----	--

Höhe der monatlichen  
Unterhaltszahlungen: \_\_\_\_\_  
DM

Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person. Besondere Umstände, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann die Höchstgebühr erhoben werden.

Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 20 bis 600 DM erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

14

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.

15

Ich überreiche:

Heiratsurkunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)

Beglaubigte Abschrift - Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe

Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten

Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen

Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist

Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden

Von einem(r) anerkannten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke

Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)

Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person

Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben  
Die antragstellende Person

**Für das Standesamt**

Urschriftlich vorgelegt mit \_\_\_\_\_ Anlagen:



Ort, Datum

---

**Für das Standesamt**



---

**Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Familienrechtsänderungsgesetzes:**

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung angemeldet ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.